

## Bedingungen für den Netzzutritt von steckerfertigen Photovoltaikanlagen

### Anschluss Kleinsterzeugungsanlage bis 800 Watt

Bitte beachten Sie die Bedingungen für den Netzzutritt und den gefahrenlosen Betrieb dieser Erzeugungsanlagen (in Summe max. 800 Watt):

1. Eine steckerfertige PV-Anlage ist meldepflichtig und somit beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden. Verwenden Sie zur Anmeldung einfach unser Anmeldeformular unter: [www.evk.at](http://www.evk.at)
2. Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage erfolgt frühestens in 2 Wochen ab dem Datum der Anmeldung. In dieser Zeit werden wir die Eignung des Zählers prüfen und diesen - falls notwendig - austauschen. Die Kosten für den Zählertausch sind von Ihnen zu tragen.
3. Die Erzeugungsanlage wird durch eine Elektrofachkraft fest angeschlossen. Sie kennt die Vorschriften und Risiken. Der direkte Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an eine Steckdose birgt Unfall- und Haftungsrisiken. **Schutzkontaktstecker sind nach der gültigen ÖVE E 8101 für den Anschluss von Erzeugungsanlagen verboten und deshalb nicht vorgesehen.**
4. Die Erzeugungsanlage verfügt über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbstständig wirkende Netzentkopplung) die normativen Anforderungen erfüllt. Akzeptiert werden Prüfungen nach den Regelwerken TOR Erzeuger ÖVE/ÖNORM EN 61000-3-2 [1] und ÖVE/ÖNORM EN 61000-3-3+A1+A2 [2]. Dieser Konformitätsnachweis ist an uns zu übermitteln.
5. Für Erzeugungsanlagen existiert kein Stromabnahmevertrag, sie ist für die Abdeckung des Eigenverbrauches vorgesehen. Die eingespeisten Energiemengen werden seitens der EVK nicht vergütet.
6. Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss der Kleinsterzeugungsanlage lediglich zur Kenntnis und duldet diese auch im Sinne der "Allgemeinen Lieferbedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers" (AB-VN).  
**Ihnen ist bewusst, dass Sie für die vorschriftsmäßige Installation und den Betrieb in Ihrer Anlage selbst zuständig und verantwortlich sind.**
7. Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung wird eine weitere Netzanmeldung vorgenommen.
8. Bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage muss dies dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.